

Zum Verhältnis zwischen dem Einsatz der Inspektionsgruppe und der operativen Tätigkeit der Senate

Die richtige Aufgabenstellung für die Inspektionsgruppe durch das Präsidium führt zu der Frage, ob sich das Präsidium den Überblick über die Probleme der Rechtsprechung der Instanzgerichte vorrangig durch den Einsatz der Inspektionsgruppe oder durch operative Untersuchungen der Senate verschaffen soll. Auch für die Beantwortung dieser Frage kann es kein Schema geben; es geht hierbei überhaupt nicht um ein Entweder-Oder.

Entscheidend ist, daß die Durchsetzung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts in der Rechtsprechung aller Gerichte kontrolliert und gefördert wird, daß durch operative Einsätze falschen Entwicklungstendenzen schnell und entschieden entgegen gewirkt wird, daß gute Erfahrungen zum Allgemeingut aller Gerichte gemacht werden*. Ob hierfür die Inspektionsgruppe oder ein Senat eingesetzt wird, hängt maßgeblich von den vorhandenen Kräften, dem unmittelbar mit der Rechtsprechung verbundenen Arbeitsaufwand der Senate und deren Möglichkeit ab, über einen längeren Zeitraum operativ tätig zu sein. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß mit der Anleitung und Kontrolle der Instanzgerichte bei der Durchsetzung von Leitungsdokumenten sowohl die Inspektionsgruppe als auch ein Senat beauftragt wird, entweder getrennt oder auch kombiniert, wo dies zweckmäßig erscheint oder die Kräfte des einen oder anderen nicht ausreichen. Im übrigen gibt es bei diesem operativen Tätigwerden keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der Inspektionsgruppe und den Senaten, weil beide im Hinblick auf das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte nicht unmittelbar in die Rechtsprechung des Einzelfalls eingreifen können.

Das Präsidium ist verpflichtet, die operative Tätigkeit der Inspektionsgruppe bzw. der Senate zu koordinieren, um die größte Effektivität des Einsatzes zu erreichen. Es ist also — vorausgesetzt, daß genügend Kräfte zur Verfügung stehen — nicht zweckmäßig, zu dem gleichen Fragenkomplex und in unterschiedlichen Zeiträumen sowohl die Inspektionsgruppe als auch einen Fachsenat einzusetzen. Sinnvoller ist es, daß zu dem gleichen Zeitpunkt, in dem die Inspektionsgruppe operativ untersucht, die Senate ihre eigene Rechtsprechung analysieren; die Ergebnisse werden dann zusammengefaßt und dem Präsidium unterbreitet. Die Inspektionsgruppe sollte bei ihren Untersuchungen auf Material für Kassationsverfahren achten, um auch Einfluß auf die Leitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung zu nehmen.

Die Inspektionsgruppe wird allerdings kontinuierlicher operativ tätig sein können, weil sie nicht selbst Rechtsprechung ausübt und damit nicht den sich daraus ergebenden Belastungen ausgesetzt ist. In keinem Fall darf die schnelle Erledigung der Verfahren unter einem zu großen Aufwand der Senate an operativer Tätigkeit leiden. Hierauf muß auch das Präsidium achten.

Zur Planung des Einsatzes der Inspektionsgruppe

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe muß — ebenso wie die des Präsidiums, der Senate usw. — über einen längeren Zeitraum geplant werden. Dabei sollten auch die Senate in stärkerem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Präsidium Vorschläge für die Festlegung der Aufgaben der Inspektionsgruppe zu unterbreiten.

Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, daß es trotz langfristiger Planung notwendig sein kann, sehr kurz-

fristig operative Untersuchungen vorzunehmen, z. B. aus folgendem Anlaß:

- Die Auswertung von Entwicklungsreihen der Statistik weist auf bestimmte Tendenzen der Kriminalitätsentwicklung und der Rechtsprechung hin, die einer näheren Untersuchung bedürfen.
- Aus Besprechungen der Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane wie der Organe in den Bezirken ergeben sich Hinweise, die zu sofortigen, nicht geplanten operativen Einsätzen führen. So hat z. B. die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts auf Grund eines solchen Hinweises im November 1965 kurzfristig in einigen Bezirken die Strafpraxis bei Eigentumsdelikten und Körperverletzungen analysiert.
- Neue Probleme, über die die Instanzgerichte in der Wochenmeldung oder auf andere Weise informieren bzw. die in der Rechtsmittelpraxis auftreten, können u. U. zu ihrer Klärung eine kurzfristige Einschätzung notwendig machen. Dabei können binnen kürzester Zeit geeignete Verfahren durch die Senate des Obersten Gerichts bzw. die Präsidien der Bezirksgerichte kassiert werden. Diese Form der Leitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung kann u. U. nachhaltiger sein als die Rechtsmittelpraxis.

Wegen dieser notwendig werdenden kurzfristigen Untersuchungen sollte der Einsatz der Inspektionsgruppe bei der Planung nicht immer als Ganzes vorgesehen werden.

Die Entwicklung zur perspektivischen Planung der Leitung der Rechtsprechung* S. 10 zwingt dazu, auch die Methoden der analytischen Tätigkeit zu vervollkommen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, bei weiterreichenden Untersuchungskomplexen noch vor der Festlegung der Konzeption analytische Voruntersuchungen durchzuführen und damit die wichtigsten Thesen der Konzeption vorab zu klären. Meinungsverschiedenheiten, die z. B. zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen bei der Ausarbeitung der Konzeption für die Untersuchung der Rückfallkriminalität entstanden, resultierten daraus, daß kein hinreichender Überblick über die Rechtsprechung auf diesem Gebiet bestand und dieser Überblick auch nicht aus der Rechtsmittelpraxis gewonnen werden konnte. Durch Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Konzeption hätten sich solche Meinungsverschiedenheiten vermeiden lassen. Im übrigen werden dadurch auch die nachfolgenden langfristigen Untersuchungen auf der Grundlage der Konzeption inhaltlich qualifizierter und rationaler. Ebenso wie die gerichtliche Tätigkeit selbst ohne Mitwirkung der Werk tätigen undenkbar ist, muß auch bei der Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung in stärkerem Maße die Öffentlichkeit einbezogen werden. Insbesondere müssen dafür die Erfahrungen der Schöffen und der gesellschaftlichen Kräfte, die im Gerichtsverfahren mitwirken, nutzbar gemacht werden. Diese Kräfte können auch zur Überwindung von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen beitragen.

Die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts konnte insbesondere im vergangenen Jahr zur Verbesserung der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht beitragen. Dies war möglich, weil sich ihr Einsatz entsprechend der konkreten, zielgerichteten Aufgabenstellung durch das Präsidium und unter Mitwirkung der Öffentlichkeit auf solche wichtigen Bereiche der Rechtsprechung konzentrierte, die mit der

* Vgl. Homann, „Rechtspflege und Rechtsbewußtsein“, NJ 1965 S. 369 ff. (372).

10 Vgl. Ziegler, „Für eine neue Qualität der Planung im Bereich der Rechtsprechung“, NJ 1966 S. 229 ff.